



Fachvortrag

# Aktuelle Entscheidungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung – Aktuelle Gerichtsentscheidungen

**Rechtsanwalt Bernhard Gramlich**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Versicherungsrecht und Vertriebsrecht



**Jöhnke & Reichow**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

**TRANSPARENZ. EHRlichkeit. KOMPETENZ.**

# Vortrags-Übersicht: Aktuelle Entscheidungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung – Aktuelle Gerichtsentscheidungen



- BGH zum rückwirkend befristeten Anerkenntnis
  - BGH, Urteil vom 23.02.2022 – IV ZR 101/20
  - BGH, Urteil vom 31.08.2022 – IV ZR 223/21
  
- Oberlandesgerichtliche Entscheidungen zur Auslegung von Antragsfragen
  - OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 29.05.2020 – I-20 U 59/20
  - OLG Frankfurt, Urteil vom 29.01.1991 – 8 U 244/89
  
- BGH zum Raubbau
  - BGH, Beschluss vom 13.12.2023 – IV ZR 125/23

# Das rückwirkend befristete Anerkennnis ist unzulässig

1. **BGH, Urteil vom 23.02.2022 – IV ZR 101/20**
2. **BGH, Urteil vom 31.08.2022 – IV ZR 223/21**

## Rückwirkend befristetes Anerkenntnis

Der Versicherer stellt im Rahmen der Erstprüfung fest, dass die versicherte Person in der Vergangenheit zwar bedingungsgemäß berufsunfähig geworden war, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsprüfung die Berufsunfähigkeit aber bereits wieder entfallen ist.

Unter Berufung darauf, dass er nach § 173 Abs. 2 VVG berechtigt ist, einmalig ein zeitlich befristetes Anerkenntnis auszusprechen, erklärt der Versicherer ein sogenanntes „rückwirkend befristetes Anerkenntnis“ für einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Zeitraum.

Rückwirkend befristete Anerkennnisse in der Berufsunfähigkeitsversicherung: Der BGH äußert sich zur Zulässigkeit des entsprechenden Vorgehens von Versicherern



### Fallbeispiel:

1. Versicherte Person erkrankt im Januar 2020
2. Versicherte Person stellt den Leistungsantrag im Juli 2020
3. Versicherte Person gesundet im Januar 2021
4. Versicherer beendet Leistungsprüfung im Juli 2021



**Der Bundesgerichtshof deutet die unwirksame Befristung des Anerkennnisses unter Bezugnahme auf seine uno-actu-Rechtsprechung in eine Einstellungsmitteilung um!**

**BGH, Urteil vom 19.11.1997 – IV ZR 6/97:**

*„In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist es dem Versicherer gestattet, die Leistungspflicht für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit anzuerkennen und sie für die Folgezeit zu verneinen, also Anerkenntnis und Nachprüfung zu verbinden, wenn der Versicherer der Ansicht ist, dass zum Zeitpunkt der Abgabe eines aufgrund zunächst nachgewiesener Berufsunfähigkeit gebotenen Anerkennnisses die bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bereits wieder entfallen ist.“*



## Folgen der Umdeutung:

- 1. Der Versicherungsnehmer erhält Leistungen bis zum Zugang der Leistungsentscheidung  
(soweit vertraglich vereinbart zuzüglich Nachhaftungszeitraum)*
- 2. Der Versicherer hat den Wegfall der Leistungspflicht darzulegen und zu beweisen  
(BGH, Urteil vom 07.12.2016 – IV ZR 434/15)*
- 3. Leistungsentscheidung muss den strengen formellen Anforderungen an eine  
ordnungsgemäße Einstellungsmitteilung genügen*



# Formelle Anforderungen an Einstellungsmitteilung

## (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2015 – 9 U 104/14)

Notwendige Darstellung von:

1. aller früheren Tätigkeiten (Gesamtbild)
2. welche Tätigkeiten zum Zeitpunkt des Anerkennnisses und bezogen auf den damaligen Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht mehr möglich waren
3. welche gesundheitlichen Verbesserungen vorliegen
4. welche Tätigkeiten aktuell wieder ausgeübt werden können
5. welche Tätigkeiten aktuell nicht ausgeübt werden können,
6. welchen Teil-Grad der Berufsunfähigkeit dies jeweils betrifft
7. zu welchem Grad dies insgesamt führt





## Nicht ausreichend:

1. Bloße Mitteilung des Gesundheitszustandes zum Zeitpunkt der Nachprüfung
2. Mitteilung ärztlicher Diagnosen, wenn sich daraus nicht ergibt, welche Veränderungen des Gesundheitszustandes im Einzelnen beim Versicherungsnehmer eingetreten sind und zu einer bedingungsgemäß erheblichen Verbesserung geführt haben sollen
3. Bloße Gegenüberstellung des im Zeitpunkt des Anerkennnisses angenommenen Grades der Berufsunfähigkeit mit der Gradzahl, die ein Gutachter zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt hat

Rückwirkend befristete Anerkennnisse in der Berufsunfähigkeitsversicherung: Der BGH äußert sich zur Zulässigkeit des entsprechenden Vorgehens von Versicherern



### Abwandlung Fallbeispiel:

1. Versicherte Person erkrankt im Januar 2020
2. Versicherte Person gesundet im Januar 2021
3. Versicherte Person stellt den Leistungsantrag im März 2021
4. Versicherer beendet Leistungsprüfung im Juli 2021

**Folge:** Rückwirkend befristetes Anerkenntnis ausnahmsweise zulässig!

# Oberlandesgerichtliche Entscheidungen zur Auslegung von Antragsfragen

- OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 29.05.2020 – I-20 U 59/20
- OLG Frankfurt, Urteil vom 29.01.1991 – 8 U 244/89

## OLG Hamm, Hinweisbeschluss vom 29.05.2020 – I-20 U 59/20

*„Die objektive Auslegung der Antragsfrage muss dabei, auch wenn man ihr keine AGB-Qualität beimisst, jedenfalls wie bei AGB erfolgen (...). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist für die Auslegung von AVB und von Erklärungen des VR auf den durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen abzustellen. In erster Linie ist bei der Auslegung vom Wortlaut auszugehen. Der verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind“*

**DIE FOLGENDEN FRAGEN BEZIEHEN SICH AUF DIE LETZTEN 10 JAHRE:**

14] Wurden Sie wegen der Folgen von Alkoholgenuss beraten oder behandelt bzw. nehmen oder nahmen Sie Drogen, Betäubungs- und/oder Rauschmittel (z. B. Haschisch, Kokain)?

15] Haben Sie sich Operationen (auch ambulant), Krankenhaus- oder Kur-aufenthalten, Rehabilitationen oder Kontroll-/Nachsorgeuntersuchungen unterzogen bzw. sind diese vorgesehen?

16] Wurden bei Ihnen nicht normale Ergebnisse bei Untersuchungen festgestellt (z. B. EKG, Röntgen, Blutdruckmessung, Urin- und Blutuntersuchung)?

ja  nein  
Falls ja, welche?

ja  nein  
Falls ja, welche Diagnose?

Welche Behandlung?

Wann?

ja  nein  
Falls ja, welche?

ja  nein

ja  nein  
Falls ja, welche Diagnose?

Welche Behandlung?

Wann?

ja  nein  
Falls ja, welche?

Die Frage 16 im Antrag lautet:

*„Wurden bei Ihnen nicht normale Ergebnisse bei Untersuchungen festgestellt (z.B. EKG, Röntgen, Blutdruckmessung, Urin- und Blutuntersuchungen)?“*

Diese völlig uferlose Frage bezieht sich auf einen zurückliegenden Zeitraum von 10 Jahren und ist daher von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer unmöglich zu beantworten. Es ist schon nicht ersichtlich, was überhaupt mit „nicht normale Ergebnisse“ gemeint sein soll. Aus Sicht des Antragsstellers kann dies alles und nichts bedeuten.

## OLG Frankfurt, Urteil vom 29.01.1991 – 8 U 244/89

*Eine falsche oder unterbliebene Angabe i. S. v. § 19 VVG setzt eine ausdrückliche Frage des Versicherers voraus. Etwaige Unklarheiten bei der Auslegung einer Frage gehen nach den AGB-Grundsätzen zu Lasten des Versicherers und in verbleibenden Zweifelsfällen ist die Unklarheit der Frage bei der Bewertung des Verschuldens des Antragstellers zu berücksichtigen. **Formuliert also der Versicherer eine Frage soweit oder so unpräzise, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer nicht mehr davon ausgehen muss, dass „sein Gefahrumstand“ darunterfällt, liegt keine objektive Anzeigepflichtverletzung vor. Die Antwort zählt dann sozusagen nicht.** Hat der Antragsteller die unklare oder mehrdeutige Frage im Sinne einer möglichen Auslegung beantwortet, ist die Anzeigepflicht erfüllt. Lässt die Frage also nach der Auslegung mehrere Antworten zu und hat er eine davon angegeben, liegt schon objektiv keine Anzeigepflichtverletzung vor.*

## BGH, Beschluss vom 13.12.2023 – IV ZR 125/23

### Leitsatz:

*„Bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn der Versicherungsnehmer infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls nicht mehr zur Fortsetzung seiner zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit imstande ist. Sie ist auch anzunehmen, wenn Gesundheitsbeeinträchtigungen eine Fortsetzung der Berufstätigkeit unzumutbar erscheinen lassen. Letzteres kann der Fall sein, wenn sich die fortgesetzte Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers angesichts einer drohenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes als Raubbau an der Gesundheit und deshalb überobligationsmäßig erweist.“*





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt **Bernhard Gramlich**

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht



**Jöhnke & Reichow**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

**TRANSPARENZ. EHRlichkeit. KOMPETENZ.**